

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Präg Energiedienstleistungen GmbH & Co. KG

(im Folgenden: Präg) für die Nutzung von E-Ladekarten

Stand: März 2022



1. Anwendungsbereich und Zustandekommen des Vertrages; Entfall der Bearbeitungsgebühr

- Der Kunde erhält mit Vertragsschluss die Möglichkeit, mittels einer E-Ladekarte nach seiner Wahl die Ladestation von Präg (mit der Präg E-Ladekarte) oder deutschland- bzw. europaweit öffentlich zugängliche Ladestationen über Roaming-Partner von Präg zum Anschluss seines Elektrofahrzeuges zu nutzen, nachdem die Ladestation jeweils, wie unter Ziff. 2.1 beschrieben freigeschaltet wurde.
- Die genauen Standorte der Präg-Ladestationen können im Internet unter www.praeg.de eingesehen werden. Ein Anspruch des Kunden auf Einrichtung, Funktionsfähigkeit und Aufrechterhaltung der Ladestationen besteht nicht.
- Der Vertrag über die Nutzung der Ladestationen kommt mit der schriftlichen Vertragsbestätigung durch Präg zustande; Grundlage dessen ist ein vom Kunden vollständig und korrekt ausgefülltes Vertragsformular. Präg behält sich vor, die Annahme des Vertrags zu verweigern, insbesondere bei einer schlechten Bonität des Kunden.
- Vertragspartner des Kunden ist die Präg Energiedienstleistungen GmbH & Co. KG mit Sitz in Kempten (Handelsregister: AG Kempten HRA 10841; Kontaktdaten: siehe unter Ziffer 17). Bestandteil des Vertrags sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn dem Präg nicht explizit widerspricht.
- Hat der Kunde in den letzten zwei Jahre vor dem Vertragsschluss von einer der Präg Energie GmbH & Co. KG Holzpellets oder Heizöl bezogen oder befindet sich der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in einem ungekündigten Vertragsverhältnis mit der Präg Strom & Gas GmbH & Co. KG über die Belieferung mit Strom und gibt der Kunde dies durch Angabe seiner Kundennummer in seinen Antragsunterlagen in Bezug auf die Nutzung von E-Ladekarten an, erlässt ihm Präg die bei Vertragsschluss fällig werdende Bearbeitungsgebühr.

2. Abruf von Stromlieferungen (Freischaltung) und Ladekartensicherheit

- Vor Beginn des Ladevorgangs muss die Ladestation auf der mobilen Internetseite oder mit Verwendung des QR-Codes vom Kunden freigeschaltet werden. Diese Identifizierung erfolgt über ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone). Eine Freischaltung kann auch mit einer von Präg ausgegebenen E-Ladekarte erfolgen.
- Dem Kunden wird mit der Vertragsbestätigung eine E-Ladekarte zugesendet. Die ausgegebene E-Ladekarte verbleibt im Eigentum von Präg und ist bei Vertragsende oder auf Verlangen von Präg zurückzugeben. Die E-Ladekarte wird 14 Tage später oder auf ausdrückliches Verlangen des Kunden auch sofort zur Nutzung freigeschaltet.
- Das Recht zum Abruf von Stromlieferungen mittels der E-Ladekarte steht allein dem Kunden zu; auf seine Kosten und unter Einhaltung aller Pflichten unter diesem Vertrag kann der Kunde die E-Ladekarte auch Dritten zur Nutzung überlassen. Auch bei einer Nutzung der E-Ladekarte durch Dritte bleibt der Kunde Schuldner der durch den Strombezug entstandenen Zahlungsforderung von Präg. Die Verhinderung einer unbefugten Nutzung seiner E-Ladekarte liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Es dem Kunden nicht gestattet die ihm überlassene E-Ladekarte zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu dekomplizieren oder auf sonstige Weise zu manipulieren oder auszulesen.
- Verlust, Diebstahl oder Defekt der E-Ladekarte hat der Kunde Präg unverzüglich unter der Telefonnummer +49(0) 831 54022-0 oder per E-Mail an e-mobility@praeg.de mitzuteilen. Bis zur Meldung haftet der Kunde für sämtlichen Strombezug an den Ladestationen, die mit der ihm überlassenen E-Ladekarte hierfür freigeschaltet wurden. Mit der Meldung verliert die E-Ladekarte ihre Gültigkeit und wird durch Präg gesperrt. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte kann Präg eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 Euro (brutto) erheben.

3. Betriebsbereitschaft der Ladestation

- Präg schuldet keine ständige Betriebsbereitschaft ihrer Ladestationen oder der Ladestationen der Roaming-Partnern.
- Nicht verwendet werden darf die Ladestation, sofern erkennbare Schäden am Gehäuse, an den Anschlussdosen oder sonstigen technischen Komponenten vorliegen. Gleiches gilt auch bei sonstigen Fehlfunktionen der Ladestation. Bei solchen Schäden oder Fehlern ist ein Ladevorgang unverzüglich zu unterbrechen bzw. gar nicht erst zu beginnen. Der Kunde wird gebeten eventuelle Schäden oder Störungen an der Ladestation unter der angegebenen Servicehotline (unter +49(0) 831 54022-0) Präg zu melden.

4. Pflichten des Kunden

- Der Kunde verpflichtet sich, die Ladestation ausschließlich für den vorgesehenen Zweck, nämlich zum Aufladen von Elektrofahrzeugen zu nutzen. Jegliche anderweitige Nutzung ist untersagt. Mit Beendigung des Ladevorgangs ist der Kunde verpflichtet, sein Elektrofahrzeug von der für die Nutzung der Ladestation vorgesehenen Parkfläche zu entfernen, damit die Ladestation nebst Parkfläche für andere Ladevorgänge zur Verfügung steht. Der Ladevorgang endet durch das Ziehen des Steckers.
- Elektrofahrzeuge, die über die Ladestation aufgeladen werden, sowie die hierzu notwendigen Hilfsmittel wie z.B. Kabel oder Stecker, müssen jederzeit allen geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Kunde hat vor der Nutzung der Ladestation die notwendigen Hilfsmittel wie Kabel und Steckvorrichtungen auf erkennbare Beschädigungen, Risse, Knicke, Blankstellen etc. zu überprüfen. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, darf das Ladekabel und/oder die Steckvorrichtung nicht benutzt werden. Präg ist nicht haftbar für den Fall, dass Elektrofahrzeuge wegen eines Mangels am Fahrzeug und/oder an den verwendeten Hilfsmitteln des Kunden nicht oder nicht sicher aufgeladen werden können. Sollten durch Schäden an den Hilfsmitteln des Kunden Schäden an der Ladestation verursacht werden, behält Präg sich die Geltendmachung entsprechender Schadenersatzansprüche gegen den Kunden vor.
- Die Ladekarte darf nur zum Bezug von elektrischer Energie von dem Personenverkehr dienenden Elektrofahrzeugen oder Elektrolrollern/ Elektromotorrädern verwendet werden.
- Die Benutzung der Präg-Ladestationen zu Testzwecken (Fahrzeugtests) oder für Werbemaßnahmen (inkl. Dreharbeiten) ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Präg nicht gestattet.
- Der Kunde teilt Präg unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit.

5. Standzeiten

- Für die Belegung des Parkplatzes (Standzeiten), an dem die Ladestationen der Präg stehen, kann Präg eine zeitabhängige Vergütung verlangen, die unabhängig von dem Bezug von Strom ist. Die zu berechnende Vergütung ist in dem Antragsformular bzw. in dem Vertrag ausdrücklich ausgewiesen.
- Wird zu Vertragsbeginn eine Vergütung für Standzeiten nicht vereinbart, ist Präg berechtigt, diese Vergütung entsprechend der Regelung in Ziffer 7.5 einzuführen.

6. Messung und Abrechnung

- Der Umfang der Stromlieferung durch Präg bzw. der Stromabnahme durch den Kunden wird durch die Messeinrichtung der jeweiligen Ladestation festgestellt. Hierzu wird pro Ladevorgang die Strommenge in Kilowattstunden (kWh) sowie die Dauer der Standzeit in Minuten (Min) erfasst. Zur Abrechnung der geladenen Strommenge wird ausschließlich der erfasste kWh-Wert herangezogen. Diesen erkennt der Kunde als für sich verbindlich an, es sei denn der Messvorgang war fehlerhaft.
- Für die Abrechnung werden die Messdaten der betreffenden Messeinrichtungen verwendet. Präg stellt sicher, dass ihre Ladestationen stets für die geltenden eich- und messrechtlichen Vorgaben genügen.
- Bei einer Freischaltung auf der mobilen Internetseite oder unter Verwendung des QR-Codes erfolgt die Abrechnung unmittelbar im Anschluss an den Ladevorgang. Auf Wunsch erhält der Kunde nach Eingabe seiner E-Mail-Adresse eine Rechnung als PDF-Datei zugesendet.
- Bei einer Freischaltung mit der E-Ladekarte erfolgt die Abrechnung, sofern nicht anders vereinbart, jeweils für einen Zeitraum von 1 Monat im Nachhinein. Die Messdaten werden für jeden Ladevorgang gesondert erfasst, über den Abrechnungszeitraum addiert und dem Kunden zu den jeweils zum Zeitpunkt des Strombezugs geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

7. Produktpreise und Preisanpassungen

- Bei einer Freischaltung auf der mobilen Internetseite oder unter Verwendung des QR-Codes gelten jeweils die angegebenen Preise auf der Internetseite, über die die Ladestation freigeschaltet wird. Es handelt sich um Bruttopreise inklusive aller Abgaben, Steuern und Umlagen. Die Preise können vor Beginn des Ladevorgangs vom Kunden eingesehen werden.
- Bei einer Freischaltung mit der Präg E-Ladekarte gelten die jeweils aktuellen Dauerpreise, vom Kunden vor Ladebeginn im Internet unter www.praeg.de einzusehen sind und welche mit der Freischaltung des Ladevorgangs akzeptiert werden.
- In den Dauerpreisen (Ziffer 7.2) sind folgende Kosten enthalten: Zum einen staatlich veranlasste bzw. regulierte Kosten, nämlich die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die EEG-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der Offshore-Umlage gemäß § 17 f. EnWG, der Umlage gemäß § 18 AbsLaV und der Umlage gemäß § 19 StromNEV), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb; zum anderen sonstige Kosten, nämlich die Kosten aus der Nutzung der Ladestation, die Abrechnungskosten sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- Für die Nutzung der Ladestation zahlt der Kunde die angegebenen Preise gemäß Preisblatt. Dieser Preis kann sich aus dem Arbeitspreis je bezogener Kilowattstunde sowie ein zeitabhängiges Entgelt pro angefangene

Minute und/oder einer Startpauschale zusammensetzen. Als Ladevorgang gilt die gesamte Anschlusszeit und die bezogene kWh an der jeweiligen Ladestation. Eine Abrechnung erfolgt erst ab einer Anschlusszeit von mindestens 4 Minuten. Eine aktuelle Preisliste kann im Internet unter www.praeg.de eingesehen werden. Grundpreise werden sofern erhoben monatlich verrechnet. Die aufgeführten Preise in der Preisliste verstehen sich brutto inklusive gültiger Umsatzsteuer.

- Präg ist berechtigt, sowohl die Vergütung für Standzeiten als auch die Dauerpreise (Ziffer 7.2) anzupassen. Die Anpassung muss dem Kunden mit einer Frist von sechs Wochen mitgeteilt werden. Als Mitteilung genügt die Veröffentlichung der Preise auf der Internetseite www.praeg.de, wenn der Kunde zusätzlich per E-Mail oder auf andere Weise auf die Preisänderung aufmerksam gemacht wurde.

- Eine Preisanpassung ist nur zum Monatsbeginn möglich. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Preisanpassung kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

8. Roaming (wenn angeboten)

- Die Roaming Option kann monatlich hinzugebucht werden und monatlich gekündigt werden.
- Die gültigen Roamingpreise und die ggf. anfallende monatliche Grundgebühr können im Internet unter www.praeg.de eingesehen werden.
- Die Nutzung der europaweiten Ladestationen von Roaming-Partnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Roaming-Partner. Eine Liste ausgewählter Roaming-Möglichkeiten erhält der Kunde unter www.praeg.de. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladestationen eines Roaming-Partners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende Roaming-Abkommen kann auch eine Roaming-Möglichkeit wieder entfallen.

9. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnungsausschluss

- Bei einer Freischaltung auf der mobilen Internetseite oder unter Verwendung des QR-Codes erfolgt die Zahlung über Kreditkarte. Mit erfolgreichem Start des Ladevorgangs werden 30 EUR des Kreditlimits der Kreditkarte des Kunden reserviert. Erst nach Beendigung des Ladevorgangs werden die tatsächlichen Kosten abgebucht.
- Bei einer Freischaltung mit der E-Ladekarte erfolgt die Zahlung im Wege des SEPA-Basislastschriftverfahrens oder durch Banküberweisung. Das Entgelt ist zu dem von Präg in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt, ab dem Präg über den Rechnungsbetrag endgültig verfügen kann. Im Fall des SEPA-Basislastschriftverfahrens wird Präg dem Kunden spätestens einen Kalendertag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift die anstehende Kontobelastung mitteilen.
- Der Versand der Rechnung erfolgt in digitaler Form an die vom Kunden angegebene E-Mailadresse. Der Kunde verpflichtet sich bei Vertragsausführung eine gültige E-Mailadresse zu hinterlegen. Falls der Kunde keine Angaben zu seiner E-Mailadresse macht und der Versand der Rechnung per Post verlangt, wird ihm mit jeder so versendeten Rechnung eine Kostenpauschale in Höhe von 2 Euro für den Postversand berechnet.
- Bei Zahlungsverzug berechnet Präg die Kosten für eine Zahlungsaufforderung pauschal mit 5 Euro und stellt dem Kunden eine eventuelle Rücklastschriftgebühr der Bank als zusätzlichen Schaden in Rechnung. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die vorstehende Regelung dieser Ziffer 9.4 gilt nicht, wenn der Kunde ein Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB ist; in diesem Fall gilt die Bestimmung des § 288 Abs. 5 BGB.
- Gegen Ansprüche von Präg kann der Kunde nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

10. Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

- Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab seinem Zustandekommen. Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Wird der Vertrag nicht wirksam gekündigt, verlängert er sich jeweils um unbestimmte Zeit. Beide Vertragsparteien können monatlich kündigen.
- Die Roaming Option kann monatlich hinzugebucht werden und monatlich entsprechend gekündigt werden.
- Der Kunde ist verpflichtet die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an Präg zurückzugeben.
- Jede Kündigung bedarf zu Ihrer Gültigkeit der Textform.

11. Einstellung der Lieferung, außerordentliche Kündigung

- Präg ist bei einer missbräuchlichen Nutzung der E-Ladekarte oder Ladestationen berechtigt, sofort die Karte zu deaktivieren.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung in nicht unerheblicher Höhe (mindestens 100 EUR nach Berücksichtigung etwaiger Sicherheitsleistungen nach Ziff. 8) ist Präg berechtigt, nach vorheriger Androhung und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur vollständigen Zahlung die E-Ladekarte des Kunden für Präg's Ladestation zu sperren; Mahnung und Androhung können miteinander verbunden werden. Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstanden hat oder die aus einer streitigen Preisanpassung von Präg resultieren, bleiben außer Betracht.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für Präg liegt insbesondere vor, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist und die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
- Ein wichtiger Grund liegt für jede der Vertragsparteien vor, wenn – ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die andere Partei eingeleitet und nicht innerhalb von zwei Wochen beendet worden ist, oder – wenn anderweitig Grund zu der Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

12. Haftung

- Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn an der Ladestation verursacht werden.
- Präg haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.
- Präg übernimmt keine Haftung für die ständige Verfügbarkeit der mobilen Internetseite sowie für die Verfügbarkeit und/oder Funktionsfähigkeit der Ladestation, insbesondere, wenn die Parkflächen, auf denen Elektrofahrzeuge geladen werden können, nicht zur Verfügung stehen oder durch andere Fahrzeuge besetzt sind. Es besteht keine Möglichkeit zur Reservierung einer Ladestation. Sollte ein Kunde an einer Ladestation keinen freien Ladepunkt vorfinden, hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung.
- Die Haftung von Präg, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, es sei denn der Kunde ist Verbraucher (§ 13 BGB). Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

13. Vertragsanpassungen

- Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. gemäß EnWG, EEG, StromStG, StromGVV, StromNZV, Festlegungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung bzw. Behördenpraxis (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist Präg berechtigt, die Vertragsbedingungen insoweit zu ändern und/oder zu ergänzen (anzupassen), als es zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung, zur Schließung entstandener Vertragslücken und/oder zur zumutbaren Fortführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- Eine Vertragsanpassung nach Ziff. 13.1 ist nur zum Monatsbeginn möglich und dem Kunden mindestens sechs Wochen vorher in Textform mitzuteilen. Die mitgeteilten Anpassungen gelten als genehmigt und werden neuer Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihnen nicht spätestens drei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform widerspricht und er hierauf in dem Mitteilungsschreiben gesondert hingewiesen wurde. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

- 13.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Anpassung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 13.4 Auf die Folgen eines nicht form- und fristgerecht erhobenen Widerspruchs nach Ziff. 12.2 und auf die Kündigungsmöglichkeit nach Ziff. 12.3 wird Präg den Kunden in der Mitteilung der geplanten Vertragsanpassung gesondert hinweisen.
- 14. Bonitätsauskunft**
Bei Nutzung der E-Ladekarte auf Rechnung ist Präg berechtigt, zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrags vor Vertragsschluss und in Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse besteht, auch während des laufenden Vertragsverhältnisses das Risiko von Zahlungsausfällen auf Kundenseite zu prüfen (Bonitätsprüfung). Für die Bonitätsprüfung wird Präg Bonitätsauskünfte bei Wirtschaftsauskunfteilen wie z.B. der Creditreform Boniversum GmbH (Neuss) einholen und die hierfür erforderlichen Daten des Kunden (i.d.R. Name und Anschrift) an diese übermitteln. Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte über das künftige Zahlungsverhalten des Kunden enthalten, die unter Zugrundelegung wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in die unter anderem Anschriftendaten des Kunden einfließen können.
- 15. Rechtsnachfolge**
Präg ist berechtigt, die diesen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, wenn dies die berechtigten Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, ist er für den Fall der Übertragung des Vertrags auf einen Dritten berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- 16. Verbraucherstreitbeilegung und Gerichtsstand**
- 16.1 Präg nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil.
- 16.2 Gerichtsstand ist Kempten, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
- 17. Kontaktinformationen**
Präg Energiedienstleistungen GmbH & Co. KG
Im Moos 2
87435 Kempten (Allgäu)
Telefon: 0831 540 22 0
Montag bis Donnerstag 7:30–18:00 Uhr
Freitag 7:30–16:00 Uhr
Telefax: 0831 540 22 12
E-Mail: e-mobility@praeq.de